



Newsletter Familienrecht Issue 3|2022

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Scheidungsfolgenvereinbarungen enthalten keinen Leistungsaustausch \(OGH 3 Ob 96/21w\)](#)
2. [Die naheheliche Aufteilung](#)
3. [Nur vorhandene Vermögenswerte können aufgeteilt werden \(OGH 1 Ob 189/21g\)](#)

1. Scheidungsfolgenvereinbarungen enthalten keinen Leistungsaustausch (OGH 3 Ob 96/21w)

1.1 Einleitung

Mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung können Ehegatten die Rechtsfolgen einer Scheidung nicht nur unmittelbar vor der Auflösung der Ehe regeln, sondern schon während aufrechter Ehe oder auch vor Eheschließung. Vereinbarungen dieser Art treffen Regelungen für Umstände und Ereignisse, die in ferner Zukunft liegen. Sie bergen daher stets die Gefahr, dass sie im Zeitpunkt ihrer Relevanz nicht mehr den gegebenen Verhältnissen entsprechen. Eine Scheidungsfolgenvereinbarung, die im Zeitpunkt ihres Abschlusses von den Vertragsparteien als ausgeglichen empfunden wird, kann im Zeitpunkt der Scheidung ganz anders wahrgenommen werden. Dies war der Fall in der vorliegenden OGH Entscheidung.

1.2 OGH Entscheidung (OGH 14.12.2021, 1 Ob 211/21t)

In der Vereinbarung vom 07.12.2015 regelten die Ehegatten zusammengefasst, wechselseitig auf jeglichen Unterhalt sowie auf eine Ausgleichszahlung für die Ehwohnung zu verzichten, die Kraftfahrzeuge im jeweiligen Eigentum der Zulassungsbesitzer zu belassen und das eheliche Gebrauchsvermögen einvernehmlich aufzuteilen. Außerdem hielten sie fest, dass die Prämienzahlungen für eine Lebensversicherung ausnahmslos von der Ehefrau erfolgt seien, weshalb ihr der zur Auszahlung gelangende Betrag alleine zustehe. Darüber hinaus verpflichtete sich der Ehemann im Fall einer Scheidung, die 4.000 Überstunden in Geld abzulösen, die die Ehefrau in den letzten 3 Jahren unentgeltlich für den Betrieb des Ehemannes geleistet hatte.



works

Im Zeitpunkt der Scheidung schien diese Verpflichtung dem Ehemann offenbar als unangemessen. Er versuchte die Vereinbarung mit der *laesio enormis* (§ 934 ABGB) zu bekämpfen. Die *laesio enormis*, auch Verkürzung über die Hälfte genannt, ist ein Instrument der Leistungsstörung. Ist die Leistung eines Vertragsteils nicht einmal die Hälfte der Leistung des anderen Vertragsteils wert, kann der Vertrag angefochten und damit aufgehoben werden.

Der Einwand der *laesio enormis* zieht im konkreten Fall jedoch nicht. Der OGH hält zutreffend fest, dass eine Scheidungsfolgenvereinbarung einer Anpassung nach der *laesio enormis* nicht zugänglich ist, weil es an dem erforderlichen Leistungsaustausch fehlt. Im Zeitpunkt dieser Vereinbarung konnten die Parteien noch nicht einmal wissen, ob und wer nach einer allenfalls und dann tatsächlich erfolgten Scheidung Ansprüche auf Ausgleichs- und/oder Unterhaltszahlungen erheben könnte.

Entgegen der Rechtsansicht des Ehemanns ist daher die Bestimmung des § 934 ABGB auf die vorliegende Vereinbarung nicht anwendbar. Die Bewertbarkeit einzelner Vermögensteile reicht dafür nicht. Vielmehr wäre ein Verkehrswert der wechselseitigen Verpflichtungen erforderlich, die sich aber wegen ihres weitgehend entgeltfremden Charakters einer marktgängigen Bewertung entziehen.

1.3 Fazit

Mit dieser Entscheidung bestätigt der OGH die in der Literatur herrschende Meinung, dass eine Scheidungsfolgenvereinbarung prinzipiell entgeltfremd ist und damit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte entzogen ist. Hinzuweisen ist dennoch darauf, dass damit einer unausgeglichenen Vorausvereinbarung nicht Tür und Tor geöffnet ist. Hat der andere Teil etwa keine Kenntnis über das wahre Vermögen oder wird er gröblich benachteiligt, kann die Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sein.

Katharina Müller / Dominik Szerencsics

2. Die nacheheliche Aufteilung

Die Regelungen der nachehelichen Aufteilung decken sich im Wesentlichen mit dem Aufteilungsrecht für die eingetragene Partnerschaft, weshalb gesonderte Ausführungen zu dieser unterbleiben.

Der Aufteilung unterliegen das eheliche Gebrauchsvermögen sowie die ehelichen Ersparnisse. Zum ehelichen Gebrauchsvermögen zählen die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben.



Hierzu gehören vor allem der Hausrat und die Ehwohnung. Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.

Nicht der Aufteilung unterliegen Sachen (§ 82 Abs 1 EheG), die 1. ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat, 2. dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen, 3. zu einem Unternehmen gehören oder 4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

Die Abgrenzung kann mitunter schwierig sein; ist eine wertvolle Schmucksammlung etwa eine Wertanlage oder handelt es sich hierbei um persönliches Gebrauchsvermögen? Insbesondere bei selbstständiger Tätigkeit besteht die Gefahr, dass Einkommen zur Vermeidung der Aufteilung im Unternehmen belassen wird. Siehe dazu auch [Newsletter Issue 2, 1. Beitrag](#).

Für die Ehwohnung normiert § 82 Abs 2 EheG eine Gegen Ausnahme. Die Ehwohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Die Aufteilung ist vom Gericht nach Billigkeit vorzunehmen. Das Vermögen wird somit nicht streng rechnerisch geteilt. Die Vermögensaufteilung sowie die Bemessung der Ausgleichszahlung haben sich an den von den Ehegatten geleisteten Beiträgen zu orientieren. Ausgegangen wird zunächst von einer 50/50 Aufteilung. Ein besonders hohes Einkommen eines Teils kann zu dessen Gunsten ausschlagen, sodass die Aufteilung etwa 60/40 erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn ein Teil durch überwiegende Kindeserziehung bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit doppelt belastet ist.

Wie der Beitrag eingangs zeigt, kann eine Aufteilungsvereinbarung bereits im Vorhinein geschlossen werden. Der Aufteilungsanspruch ist durch gerichtlichen Antrag innerhalb einer einjährigen Frist geltend zu machen.

Empfehlung

In einem Ehevertrag bzw einer Vorausvereinbarung kann detailliert geregelt werden, wie das Vermögen im Falle einer Scheidung aufgeteilt werden soll. So kann etwa differenziert werden, ob sämtliche oder keine Ersparnisse der Aufteilung unterliegen oder ob nur bestimmte, etwa gemeinsame Ersparnisse in die Aufteilungsmasse einzubeziehen sind. Sinnvoll ist eine derartige Regelung



nicht nur dann, wenn die Vermögenswerte beider Ehegatten stark divergieren, sondern schon dann, wenn die Ehegatten mit dem gesetzlich vorgegebenen Modus nicht einverstanden sind.

Martin Melzer / Dominik Szerencsics

3. Nur vorhandene Vermögenswerte können aufgeteilt werden (OGH 1 Ob 189/21g)

3.1 Einleitung

Der nahehelichen Aufteilung unterliegen grundsätzlich jene Vermögenswerte, die bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemeinsam geschaffen und erworben worden sind. Gemeinsam ist hier weit zu verstehen, sodass auch das Einkommen des einzelnen Ehegatten zu zählen ist. Voraussetzung ist freilich, dass das Vermögen im Zeitpunkt der Scheidung vorhanden ist. Dass es mitunter nicht leicht ist, dies festzustellen, zeigt folgende Entscheidung.

3.2 Konkrete Entscheidung (OGH 1 Ob 189/21g)

Während aufrechter Ehe erhielt der Ehemann von seinem Arbeitgeber anlässlich der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses eine Einmalzahlung von rund EUR 305.000,-. Damit finanzierte er ua die Anschaffung eines Motorrads, im Übrigen gab er "bedeutende Teile" dieses Betrags für den laufenden Lebensaufwand der Ehegatten aus. Um EUR 100.000 erwarb er Wertpapiere, die er nach einem Jahr mit einem Wertverlust von 6% wieder verkaufte.

Konkrete erstinstanzliche Feststellungen dazu, in welchem Umfang die rund EUR 305.000,- noch in der Aufteilungsmasse vorhanden waren, fehlten jedoch. Nach der Erstinstanz "sei ihm zuzubilligen, bis zur Beendigung der ehelichen Gemeinschaft monatlich EUR 3.000,- als Einkommensersatz verwendet zu haben". Der Restbetrag von EUR 169.000,- sei "als Ersparnis zu bewerten", wovon die Hälfte bei der Bemessung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen sei.

Zutreffend ist jener Teil der Abfertigung, mit dem ehelicher Lebensaufwand finanziert wird, im Zuge der Aufteilung nicht zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für jenen Teil, der der Aufrechterhaltung der bisherigen Einkommenssituation dient; dieser ist nämlich als Einkommen und nicht als Ersparnis anzusehen. Insofern berücksichtigt das Erstgericht damit nur die unterschiedlichen Zwecke der "unter dem Titel Sozialplan und Abfertigung sowie vorzeitige Auszahlung einer Betriebspension" geleisteten Einmalzahlung. Allerdings fehlt es dem OGH trotz dieser Ausführungen des Erstgerichts an

works

konkreten Feststellungen, wie viel von der Einmalzahlung noch vorhanden ist. Der Aufteilung unterliegen grundsätzlich nämlich nur jene Vermögenswerte, die bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft noch konkret vorhanden sind. Diese hat das Gericht im zweiten Rechtsgang festzustellen.

3.3 Fazit

Diese Entscheidung steht mit der Rechtsprechungslinie in Einklang, wonach für den Umfang der Aufteilungsmasse der Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft maßgebend ist. Dieser ist daher konkret festzustellen. Hinzuweisen ist jedoch auf Folgendes: sollte ein Ehegatte zur Umgehung entsprechender Scheidungsfolgen das Vermögen zwei Jahre vor Scheidung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verringern, hat er diese Benachteiligung auszugleichen.

Katharina Müller / Martin Melzer



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at